

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Handel  
Bundesgremium des  
Fahrzeughandels  
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 440  
A-1045 Wien  
T (0)5 90 900DW | F (0)5 90 900292  
E fahrzeughandel@wko.at

## Landesgremien des Fahrzeughandels Automobilimporteure GL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
BGr. H15 Mag.Wy/BC

Durchwahl  
3330

Datum  
30.11.2012

### Info zur NOVA ab 1.1.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß NOVA-Gesetz am 1.1.2013 eine Verschärfung des CO2 Malus bei der NOVA eintritt:

Ab 1.1.2013 verschieben sich die CO2 Grenzen des NOVA-Malus gemäß § 6a (1) 2b um jeweils 10g nach unten:

Die neuen CO2 Grenzen für den Malus liegen bei 150g/170g/210g CO2 pro Km.

#### a.) Vorführfahrzeug:

Für bestehende **Vorführfahrzeuge** hat die Änderung der CO2 Grenzen keine Auswirkung. Siehe dazu folgenden Auszug aus dem NOVA Erlass des BMF (siehe Anlage):

RZ 609

Entsteht für ein Fahrzeug, das bereits der NoVA unterlag und für das anschließend eine Vergütung in Anspruch genommen wurde, ein weiteres Mal ein steuerbarer Tatbestand nach § 1 Z 3 oder § 1 Z 4 NoVAG 1991, so sind diejenigen Bestimmungen des Bonus-Malus- Systems anzuwenden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes Anwendung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für den Malus nach § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a und b NoVAG 1991 auf Grund hoher CO2-Emissionen.

Das heißt, dass Sie den NOVA-Malus bei Verkauf eines Vorführfahrzeuges an einen Kunden nach dem 31.12.2012 von der günstigeren Basis 160g/180g/220g berechnen dürfen, wenn Sie die Vergütung für die begünstigte Nutzung als Vorführfahrzeug bei **Erstzulassung im Jahr 2012** in Anspruch genommen haben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der NOVA-Richtlinien unter einem Vorführfahrzeug ein Fahrzeug zu verstehen ist, mit dem einem Kunden die Vorzüge eines derartigen Fahrzeuges vorgeführt werden sollen. (Siehe RZ 191).

b.) Tageszulassung:

Um den Vorteil des niedrigeren Malus bis 31.12.2012 zu nutzen, besteht auch die Möglichkeit einer **Tageszulassung**. Die NOVA ist abzuführen, eine Vergütung ist nicht möglich.

Tageszulassungen lösen die NOVA- Pflicht aus (RZ 422). Als gemeiner Wert (Bemessungsgrundlage für die NOVA) ist der zu erwartende Verkaufspreis (Listenpreis abzüglich eines marktüblichen Nachlasses) heranzuziehen. Eine Abweichung des zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erzielten Verkaufspreises von dem der NOVA- Berechnung zugrundegelegten angenommenen Verkaufspreis bleibt unberücksichtigt. Es erfolgt keine nachträgliche Korrektur. Wird der gemeine Wert ständig zu niedrig angesetzt, besteht bei einer Betriebsprüfung Erklärungsbedarf.

Wird das kurz zugelassene Fahrzeug jedoch unbenutzt noch vor der NOVA Anmeldung (NOVA1 Formular) an einen Kunden im Inland verkauft, kann für die NOVA-Berechnung an Stelle des ursprünglich angenommenen gemeinen Wertes der tatsächliche Verkaufspreis (ohne NOVA und USt) herangezogen werden.

c.) Übergangsregelung bei Lieferverzögerung:


Das Bundesgremium hat vom BMF die Zusage einer Übergangsregelung erhalten entsprechend früherer NOVA Änderungen. Demnach soll für jene Fahrzeuge, für welche vor dem 15.11.2012 ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und deren Lieferung sich bis 2013 verzögert, die Anwendung der Rechtslage zum Zeitpunkt des Kaufvertrages noch bis 31.1.2013 ermöglicht werden.

Wir bitten, mit dieser Information noch vertraulich umzugehen und auf den schriftlichen Erlass des BMF zu warten, der für „Anfang Dezember“ zugesagt wurde.

Freundliche Grüße

**BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS**

Der Obmann:



KommR Burkhard Ernst

Der Geschäftsführer-Stv.:



Mag. Christoph Wychera